

# **Satzung**

## **des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes „Hohe Rhön“**

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I. S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl I S. 229) hat die Verbandsversammlung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes „Hohe Rhön“ in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

(1)  
Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben besteht gemäß § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) ein Zweckverband mit der Bezeichnung „Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Hohe Rhön“.

(2)  
Der Verband hat seinen Sitz jeweils am Wohnort des Verbandsvorsitzenden.

### **§ 2 Mitglieder**

(1)  
Die Mitgliedschaft der nachstehenden Gemeinden erstreckt sich auf folgende Gemarkungsflächen:

- a) Die Gemeinde Ebersburg mit den gesamten Gemarkungen.
- b) Die Gemeinde Hilders mit den gesamten Gemarkungen
- c) Die Stadt Tann mit den gesamten Gemarkungen
- d) Die Gemeinde Ehrenberg mit den gesamten Gemarkungen

(2)  
Der Beitritt weiterer Gemeinden bzw. Gemeindeteile zum Verband ist möglich. (§ 7 Abs. 2 Ziffer 5).

### **§ 3 Aufgaben**

(1)  
Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Die laufende Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (befestigte Wege und Erdwege) und der im Zuge dieser Wege liegenden Brücken, Durchlässe und Wegeseitengräben in den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.
- b) Den Ausbau der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege in den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden anzuregen, zu fördern und zu beaufsichtigen sowie Pläne dafür aufzustellen.
- c) Alle in der Unterhaltung der Gemeinden stehenden Gräben und sonstigen Gewässer zu unterhalten und zu räumen.

(2)

Ist der Verband mit seinem Personal und den Gerätschaften nach Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 in der Lage, zusätzlich andere Leistungen zu erbringen, so kann der Vorstand beschließen, dass andere Arbeiten durch den Verband ausgeführt werden können. Der Vorstand hat die Art und den Umfang der Arbeiten festzulegen. Die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach Abs. 1 ist grundsätzlich vorrangig.

(3)

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband eigene Maschinen und Geräte anzuschaffen.

(4)

Die Mitgliedsgemeinden beauftragen den Verband im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitestgehend mit der Durchführung der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben.

#### **§ 4 Antragsfrist**

Anträge der Mitgliedsgemeinden auf Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes sind jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu stellen. Der Vorstand entscheidet binnen vier Wochen nach Fristablauf über Dringlichkeit, Reihenfolge und Durchführung der eingegangenen Anträge.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

(1)

Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2)

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung**

(1)

Die Verbandsversammlung besteht ab dem 01.01.2024 aus 7 gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder. Für je angefangene 4.000 ha ist ein Vertreter zu wählen.

(2)

Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(3)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 55 HGO für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt (§ 36 HGO). Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4)

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

(5)

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(6)

Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben seine Vertreter kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(7)

Die Vorschriften der HGO über den Widerstreit der Interessen gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1)

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie bestellt einen Schriftführer, der nicht der Verbandsversammlung angehören muss.

(2)

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das KGG und diese Verbandssatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufheben von Satzungen,
2. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
4. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9,15 und 17 HGO,
5. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
6. die Auflösung des Verbandes,
7. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1)

Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch mit die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle des § 53 Abs. 2 HGO muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(2)

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein.

(3)

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsmitglieder dem zustimmen.

(4)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind spätestens am Tage vor dem Sitzungstag, im Falle des Abs. 1 Satz 3 spätestens am Sitzungstag nach der Vorschrift des § 20 Abs. 1 bekannt zu machen.

(5)

Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem amtierenden Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

(1)

Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2)

Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(3)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; sie gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird (§ 53 HGO).

(4)

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreter (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

(5)

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## **§ 10**

### **Niederschrift**

(1)

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2)

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3)

Die Niederschrift ist deshalb innerhalb eines in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitraumes offenzulegen. Die Geschäftsordnung kann neben oder anstatt der Offenlegung die Übersendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder der Verbandsversammlung vorsehen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung (§ 61 Abs. 3 HGO).

## **§ 11 Verbandsvorstand**

(1)

Der Verbandsvorstand besteht aus der/dem Verbandsvorsitzende(n) und den jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden

(2)

Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes (Verbandsvorsitzende/ Verbandsvorsitzen-der) und seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter (stellvertretende Verbandsvorsitzende/ stellvertretender Verbandsvorsitzender) werden vom Verbandsvorstand für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die stellvertretende Verbandsvorsitzende/ der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist der allgemeine Vertreter der/des Verbandsvorsitzenden. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn die/der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Verbandsvorstand.

(3)

Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist eine Nachwahl erforderlich.

(4)

Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren allgemeinen Vertretern vertreten. Mit dem Verlust ihres Hauptamtes scheidet sie aus dem Verbandsvorstand aus.

(5)

Um die geordnete Fortführung der Verwaltung zu sichern, ist die/der Verbandsvorsitzende verpflichtet, nach Ablauf seiner Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen bis seine Nachfolgerin/sein Nachfolger das Amt antritt. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für die ausscheidende Verbandsvorsitzende/den ausscheidenden Verbandsvorsitzenden eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn der Verbandsvorstand beschließt, dass sie/er die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

## **§ 12 Geschäfte des Verbandsvorstandes**

(1)

Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes. Er besorgt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Zweckverbandes.

(2)

Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem allgemeinen Vertreter sowie vom Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

(3)

Im Übrigen finden die für den Vorstand geltenden Bestimmungen der HGO entsprechende Anwendung.

(4)

Dem Vorstand wird die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung übertragen. Gleichzeitig wird dem Vorstand die Entscheidung über Umschuldungen von Krediten übertragen.

### **§ 13**

#### **Sitzungen des Vorstandes**

(1)

Der Vorstand beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorstand die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

(3)

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstand geleitet.

(4)

Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstand und seinem Stellvertreter mit.

(5)

Soweit ein Geschäftsführer für den Verband bestellt ist, ist er zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er ist befugt, beratend mitzuwirken.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung im Vorstand**

(1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2)

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

(3)

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 54 Abs. 1 Satz 3 HGO findet Anwendung.

(4)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen werden.

(5)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

(6)

Für die Niederschrift gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

(7)

§§ 67 und 68 HGO sind anzuwenden.

## **§ 15**

### **Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden**

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand übertragen sind.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden:

- a) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandseinrichtungen,
- b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
- c) die Veranlagung zu den Verbandsumlagen und deren Einziehung,
- d) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
- e) die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

## **§ 16**

### **Verbandswirtschaft, Rechnungsprüfung**

(1)

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 18 Abs. 1 KGG). Auf die Haushaltswirtschaft finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114 u ff HGO.

(2)

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden von der Revision des Landkreises Fulda wahrgenommen.

## **§ 17**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1)

Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KGG). Die Verbandsumlage bemisst sich für das einzelne Verbandmitglied nach der gesamten Gemarkungsfläche, auf welche sich seine Mitgliedschaft erstreckt (§ 2 Abs. 1).

(2)

Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen (§ 19 Abs. 2 KGG).

(3)

Die Mitgliedsgemeinden haben die Kosten zu erstatten, welche dem Verband infolge der Inanspruchnahme seiner Leistungen entstehen. Dies geschieht auf der Grundlage der von dem Vorstand allgemein festzusetzenden Kostenordnung.

(4)

Die Pflichten der Mitgliedsgemeinden sind öffentliche Lasten (Abgaben). Insbesondere können Forderungen des Verbandes im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren).

## **§ 18 Veranlagungsverfahren**

(1)

Der Vorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 17 und den Beschlüssen der Versammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu den Umlagebeiträgen.

(2)

Der Umlagemaßstab gilt so lange fort, als sich die ihm zugrunde liegenden Verhältnisse nicht ändern, mindestens jedoch bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres.

## **§ 19 Dienstkräfte**

(1)

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeitern bedienen. Der Verband hat das Recht eigene Dienstkräfte im hauptamtlichen Beamten-, Angestellten- und Arbeitsverhältnis anzustellen.

Der Vorstand entscheidet über deren Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung im Rahmen des geltenden Stellenplanes. Im Übrigen findet für Personalangelegenheiten § 73 HGO entsprechende Anwendung.

(2)

Der Verband hat das Recht einen Verbandsgeschäftsführer und einen Kassenverwalter anzustellen. Über deren Einstellung und deren Vergütung entscheidet der Vorstand, soweit keine abschließende Regelung in der Entschädigungssatzung getroffen ist. Der Verbandsgeschäftsführer und der Kassenverwalter sind Mitarbeiter des Verbandes im Sinne dieser Satzung. Ihre Anstellung ist auch im Ehrenamt zulässig.

(3)

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Er kann dem Geschäftsführer ihm nach § 15 obliegende Aufgaben übertragen. Art und Umfang übertragener Aufgaben sind in einer Dienstanweisung näher zu regeln.

(4)

Der Zweckverband kann sich der Verwaltungseinrichtung von Mitgliedsgemeinden bedienen. Hierfür hat der Zweckverband Kostenersatz nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu gewähren.

## § 20 Öffentliche Bekanntmachung

(1)

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Beschlüssen, Hinweisen und Mitteilungen sowie Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen:

Ebersburger Nachrichten

Hilderser Blättchen

Stadtanzeiger Tann (Rhön)

Ehrenberger Bote

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Wochenzeitung mit der Bekanntmachung erscheint, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2)

Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen der Auslegung von Zeichnungen, Plänen, können diese abweichend von Abs. 1 durch Offenlegung bekanntgegeben werden. Die Offenlegung erfolgt in dem Gebäude (Dienstzimmer) des Verbandsvorsitzenden für die Dauer von zwei Wochen. Gegenstand, Ort, Gebäude und Raum, Tageszeit und Dauer der Offenlegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Offenlegung in den Formen des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten.

## § 21 Kündigung der Mitgliedschaft

(1)

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft in dem Zweckverband aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung muss durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes beschlossen werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand durch Einschreibebrief bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zugehen, wenn sie mit dem Ablauf des 31. Dezember des *nächsten* Jahres wirksam werden soll. Mit dem Ausscheiden aufgrund der Kündigung gehen alle eventuellen Anteile des ausgeschiedenen Verbandsmitgliedes an dem Verbandsvermögen unter. Eine Abfindung unterbleibt.

(2)

Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.

(3)

Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstück, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.“

**§ 22**  
**Auflösung des Zweckverbandes**

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlagen verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner bisherigen vor der Auflösung bestehenden Besetzung durchgeführt. Bei Streitigkeiten unter oder zwischen den Verbandsmitgliedern ist die Aufsichtsbehörde anzurufen.

**§ 23**  
**Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften treffen, finden die für die Gemeinden mit Magistratsverfassung geltenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß Anwendung.

**§ 24**  
**Staatliche Aufsicht**

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Landrats des Landkreises Fulda.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

(1)  
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2)  
Die bisherige Satzung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes „Hohe Rhön“ vom 26.11.1993 in der Fassung der zwischenzeitlich beschlossenen 5. Änderungssatzung vom 14.02.2011 tritt am 01. Januar 2012 außer Kraft.

Ebersburg, den 13. Dezember 2011

Der Vorstand  
– Erb –  
(Verbandsvorsitzende)

**\*) In den vorliegenden Satzungstext wurden folgende Satzungsänderungen eingearbeitet:**

- 1.) Satzungsänderung lt. Beschluss vom 10. Oktober 2018:**  
- § 21 Satz 3 geändert
- 2.) Satzungsänderung lt. Beschluss vom 17. Dezember 2018**  
**(wegen Austritten aus dem Verbandsgebiet (Eichenzell, Hofbieber, Poppenhausen zum 01.01.2019))**  
- § 2 Abs. 1 b) und e) geändert, f, g h gestrichen  
- § 6 Abs 1. Satz 1 und 2 geändert, Satz 3 bis 6 gestrichen  
- § 20 Abs. 1 geändert
- 3.) Satzungsänderung lt. Beschluss vom 08. Februar 2023**  
**(wegen Austritt der Stadt Gersfeld aus dem Verbandsgebietes zum 01.01.2024)**  
- § 2 Abs. 1 b) c) und d) geändert, e gestrichen  
- § 6 Abs 1. Satz 1 geändert,  
- § 20 Abs. 1 geändert  
- § 21 um Abs. 2 und 3 erweitert  
- § 22 Satz 1 geändert, Satz 2 und 3 gestrichen (von insgesamt 6)